Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. II

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. II.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 15. Januar 1868.

Inhalt.

Gesetz, die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend.

Gesetz,

die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I. Eintheilung der Straßen.

§. 1.

Die öffentlichen Wege des Großherzogthums werden mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit für den Verkehr in zwei Klassen eingetheilt, in

1. Gemeindewege,
2. Landstraßen.

§. 2.

Es gehören in die Klasse:

1. der Gemeindewege diejenigen öffentlichen Wege, welche nur dem allgemeinen Verkehr innerhalb der Gemarkung dienen, oder vorzugsweise die nachbarliche Verbindung einer Gemeinde mit einer andern zum Zweck haben;
2. der Landstraßen solche Straßen, welche einen über diesen örtlichen oder nachbarlichen hinausgehenden Verkehr vermitteln und nach Maaßgabe des folgenden Paragraphen in diese Klasse eingereiht sind.

§. 3.

Als eingereiht in die Klasse der Landstraßen ist eine Straße zu betrachten, sobald der auf die Staatskasse zu übernehmende Beitrag zur Unterhaltung im Staatsbudget genehmigt ist.

Ueber die Einreihung und Ausscheidung werden die betheiligten Gemeinden und Kreisverbände vernommen.

Titel II. Von den Gemeindewegen.

§. 4.

Bei den Gemeindewegen wird bezüglich der Pflicht zur Bestreitung des Bauaufwandes und zur Bauführung bestimmt:

1. Jede Gemeinde hat die Obliegenheit, die Gemeindewege innerhalb ihrer Gemarkung anzulegen und zu unterhalten.

   Der Aufwand hiefür ist in der Regel von den betreffenden Gemarkungsgemeinden allein zu tragen. Die hiezu erforderlichen Mittel werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufgebracht.

2. Eine Gemeinde kann von dieser Pflicht ganz oder theilweise befreit werden, wenn der in Frage stehende Gemeindeweg für sie von keinem oder nur von unerheblichem Nutzen ist, vielmehr allein oder hauptsächlich zur näheren Verbindung anderer benachbarter Gemeinden dient.

   Letztere haben sodann als allein oder vorzugsweise betheiligt für Anlage und Unterhaltung des Weges zu sorgen, und die Kosten allein oder zum größten Theil zu tragen, auch wenn derselbe nicht durch ihre Gemarkung führt.

3. Wird ein Gemeindeweg durch Benützung für größere Waldungen, Salinen, Berg- und Hüttenwerke oder für irgend eine andere Gewerbsunternehmung, sei der Eigenthümer oder Unternehmer ein Gemeindegenosse oder nicht, in besonderem Maße regelmäßig oder ausnahmsweise gebraucht und abgenützt, so kann dieser Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, für die Unterhaltung des Weges, und wenn eine Hauptverbesserung oder neue Anlage nöthig ist, auch hierfür einen besonderen Beitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen.

   Dieser Beitrag ist mit Rücksicht auf die Art und den Umfang der stärkeren Benützung des Weges und auf die der Gemeinde durch die betreffende Unternehmung zugehenden Vortheile zu bemessen.

   Ist der Unternehmer oder größere Waldbesitzer Gemarkungsgenosse oder mit einem Steuerkapital im Gemeindekataster eingetragen, so ist auch auf diese dem Betreffenden hieraus zufallende Leistung Rücksicht zu nehmen.

4. In den beiden unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Fällen haben die Betheiligten über die Theilnahme an den Kosten eine Vereinbarung zu treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kommt eine Vereinbarung über den zu leistenden Beitrag nicht zu Stande, so entscheiden hierüber auf den Antrag der betreffenden Gemarkungsgemeinde die Verwaltungsgerichte.

5. Ueber die Frage, ob eine Gemeinde verpflichtet ist, einen Gemeindeweg anzulegen oder zu unterhalten, entscheidet nach §. 6 Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes die Verwaltungsbehörde.

6. Die Bauführung bei Anlage und Unterhaltung eines Gemeindeweges liegt der baupflichtigen Gemeinde ob.

Der Bürgermeister der bauführenden Gemeinde ist zunächst dafür verantwortlich.

Die Oberaufsicht steht den Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung der technischen Behörden des Staates zu.

Sie sind berechtigt, die Gemeinden nöthigenfalls zur Aufstellung besonderer Straßenwarte anzuhalten.

Titel III. Von den Landstraßen.

§. 5.

Die Pflicht zur Unterhaltung und zum Neubau der Landstraßen richtet sich nach folgenden Regeln:

1. Die Pflicht zur Unterhaltung der Landstraßen liegt:

a. den Gemeinden, durch deren Gemarkung sie ziehen,
b. dem Kreisverband dieser Gemeinden zu je einem Viertel,
c. der Staatskasse zur Hälfte ob.

Uebersteigt der auf die Gemeinden eines Kreises oder auf den Kreisverband fallende Beitrag das in §. 14 a. 3 und 4 festgesetzte Maximum, so übernimmt die Staatskasse den Mehrbetrag.

Sie trägt auch dann einen Theil des auf eine Gemeinde fallenden Betreffnisses, wenn dieses deren finanziellen Kräfte unverhältnißmäßig belasten würde.

2. Die Kosten für den Neubau oder für die Hauptverbesserung von Landstraßen werden, insoweit das Staatsbudget die Mittel hiezu bietet, zu vier Sechstel von der Staatskasse, zu ein Sechstel von den Gemeinden, durch deren Gemarkung die zu erbauenden Straßen führen, und zu ein Sechstel von den Kreisverbänden dieser Gemeinden getragen.

Erreicht der Aufwand für Neubauten oder Hauptverbesserungen in einzelnen Fällen (z. B. bei Brückenbauten, schwierig anzulegenden Gebirgsstraßen u. d. gl.) eine solche Höhe, daß der von den Gemeinden oder Kreisverbänden zu übernehmende Beitrag im Vergleiche zu deren Leistungsfähigkeit unverhältnißmäßig hoch wäre, oder würde bei Bauten, welche nur einen gewöhnlichen

Aufwand erfordern, das auf die betheiligten Gemeinden fallende Betreffniß bei der einen oder der anderen deren finanziellen Kräfte unverhältnißmäßig belasten, so kann die Staatskasse auch mehr als vier Sechstel der Baukosten übernehmen.

§. 6.

Bevor die Aufnahme des Neubaues oder der Hauptverbesserung einer Landstraße in das Budget erfolgt, sind die betheiligten Gemeinden und Kreise hierüber zu hören.

Sobald der von der Staatskasse nach §. 5 Ziffer 2 zu übernehmende Betrag im Staatsbudget genehmigt ist, kann der Bau auch gegen den Willen der beitragspflichtigen Gemeinden und Kreise ausgeführt werden.

§. 7.

Weist eine Gemeinde nach, daß eine durch ihre Gemarkung führende Landstraße für ihren Verkehr von keinem oder von unerheblichem Nutzen ist, so wird dieselbe von dem Beitrag, welchen die Gemarkungsgemeinden zur Unterhaltung, Neubau oder Hauptverbesserung dieser Straße zu leisten haben, ganz oder theilweise befreit.

Der hierdurch entstehende Ausfall ist von der Staatskasse zu tragen.

§. 8.

Führt eine Landstraße durch einen Ort, so wird der Aufwand für Anlage und Unterhaltung der Fahrbahn dieser Straße innerhalb des Ortsetters ebenso behandelt, wie jener, welcher für den außerhalb des Orts gelegenen Theil der Straße erwächst.

Den Aufwand zur Herstellung und Unterhaltung der Trottoirs innerhalb der Ortsetter, sowie jenen zur Ableitung des Kandelwassers haben jedoch in allen Fällen die betreffenden Gemeinden allein, und jenen für Herstellung und Unterhaltung der Pflasterrinnen innerhalb der Ortsetter zur Hälfte aufzubringen.

Die nach Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 an die Straßenbaukasse zu entrichtenden Vorausbeiträge für Unterhaltung der Straßen innerhalb der Ortsetter fallen weg.

§. 9.

Wird für Benützung der innerhalb eines Ortsetters gelegenen Straße zu deren Unterhaltung ein Pflastergeld bezogen, so haben, in so lange dieser Bezug fortbesteht, die Bezugsberechtigten auch die zu den Landstraßen gehörigen Strecken innerhalb des Ortsetters zu unterhalten.

§. 10.

Ist Jemand zu dem Bezuge eines Brückengeldes berechtigt, so hat derselbe die Verpflichtung, die Brücke in einer dem Bedürfnisse des Verkehrs genügenden Weise anzulegen und zu unterhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In keinem Falle soll das Brückengeld höher angesetzt werden, als zur Deckung der Unterhaltungskosten sowie zur Amortisation und Verzinsung des Baukapitals der Brücke erforderlich ist.

§. 11.

Die Offenhaltung der Straßen bei Schneeanhäufungen ist vorzugsweise Obliegenheit jeder Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung.

Uebersteigt die augenblicklich zu vollführende Arbeit deren Kräfte, so sind die Nachbargemeinden schuldig, Beihülfe zu leisten.

Für diese Arbeiten, wie für die Beihülfe, wird eine den Unterhaltungskosten beizuschlagende Vergütung geleistet.

Ergeben sich bei Festsetzung dieser Vergütung Anstände, so entscheiden hierüber, nach eingeholtem Gutachten der technischen Staatsbehörden, die Verwaltungsbehörden.

§. 12.

Die Bauführung und Beaufsichtigung über die Landstraßen bleibt den technischen Staatsbehörden übertragen.

Die für Beaufsichtigung der Straßen erforderlichen Straßenmeister werden von der Staatsverwaltung angestellt.

Die Kosten für die Straßenmeister, sowie der übrige Aufwand, welcher wegen Beaufsichtigung der Straßen durch die technischen Staatsbeamten erwächst, werden in allen Fällen aus der Staatskasse bestritten.

§. 13.

Die Plane und Kostenvoranschläge für Neubauten und Hauptverbesserungen unterliegen der Genehmigung der oberen Staatsbehörde nach Einvernahme der betreffenden Gemeinderäthe, Bezirksräthe und Kreisausschüsse.

Bei Projektirung der Straßenanlage ist davon auszugehen, daß, neben den Rücksichten auf Vermeidung unverhältnißmäßigen Kostenaufwands, die Straße in Bezug auf Richtung, Breite, Steigung und bauliche Beschaffenheit den Verkehrsbedürfnissen der betreffenden Gemeinden thunlichst entspricht.

Titel IV. Von der Vertheilung des Aufwandes für den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen auf die Gemeinden und Kreisverbände.

§. 14.

Die Ermittelung, Vertheilung und Bezahlung des auf die Gemeinden und Kreisverbände fallenden Kostenaufwands hat nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

a. Bei dem Unterhaltungsaufwand.

1. Für jeden Kreis werden die Unterhaltungskosten der in demselben gelegenen Landstraßen besonders nachgewiesen und vertheilt.

Es werden hierbei diejenigen Kosten, welche von einem Betheiligten allein zu bestreiten sind, nicht in die Vertheilung aufgenommen.

2. Zu diesen Unterhaltungskosten tragen nach §. 5 die Gemeinden, durch deren Gemarkung die Landstraßen führen, und der Kreisverband dieser Gemeinden je ein Viertheil, die Staatskasse die Hälfte bei.

3. Das auf die Gemeinden fallende Viertel wird unter die einzelnen Gemeinden nach der Länge der in ihren Gemarkungen gelegenen Straßenstrecken vertheilt.

Beträgt der hiernach auf die Gemeinden des Kreises fallende Beitrag in einem Jahre für die laufende Ruthe mehr als **10** Kreuzer, so übernimmt die Staatskasse den Mehrbetrag.

4. Das auf den Kreisverband fallende Viertel legt dieser nach dem für die Kreisbedürfnisse bestehenden Umlagefuß um. Beträgt die Kreisumlage für die Unterhaltung der Landstraßen in einem Jahre mehr als **1½** Kreuzer von 100 Gulden Steuerkapital, so fällt der Mehrbetrag auf die Staatskasse.

b. Bei dem Neubau.

1. Die Kosten für den Neubau oder für die Hauptverbesserung einer Landstraße werden bei einem jeden Bau nachgewiesen.

2. Nach §. 5 Ziffer 2 tragen zu diesen Kosten die Staatskasse vier Sechstel, die betheiligten Gemeinden und der Kreisverband je ein Sechstel bei.

3. Der auf die Gemeinden fallende Antheil wird unter dieselben zu einem Drittel nach Verhältniß der Straßenlänge innerhalb ihrer Gemarkung vertheilt; die weiteren zwei Drittel werden auf sämmtliche betheiligten Gemeinden nach deren Gesammtsteuerkapital (Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital) ausgeschlagen.

4. Die Kreisverbände legen die von ihnen zu leistenden Beträge nach dem für die Kreisbedürfnisse bestehenden Umlagefuß um.

5. Sind bei dem Neubau oder bei der Hauptverbesserung einer Landstraße verschiedene Kreise betheiligt, so erfolgt die Vertheilung unter die einzelnen Kreise zu einem Drittel nach der Straßenlänge und zu zwei Drittel nach dem umlagepflichtigen Steuerkapital der Kreise.

§. 15.

Die Beiträge, welche die Gemeinden und Kreisverbände für die Unterhaltung der Landstraßen zu bezahlen haben, werden nach einem Voranschlage bemessen und im Staatsbudget bei der Straßenbauverwaltung in Einnahme, der Gesammtaufwand für diese Straßen aber in Ausgabe gestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In der vergleichenden Darstellung über Budgetsatz und Rechnungsergebniß wird hierüber eine Nachweisung geliefert.

Die Gemeinden und Kreisverbände haben die nach dem Staatsbudget zu leistenden Beiträge in angemessenen, im Wege der Verordnung zu bestimmenden Terminen an die Straßenbaukasse zu entrichten.

Auf Grund der Rechnungsergebnisse wird mit den Gemeinden und Kreisverbänden für je eine Budgetperiode definitiv abgerechnet und das zuviel oder zuwenig Erhobene bei der nächsten Umlage ausgeglichen.

§. 16.

Die Kosten für Neubau und Hauptverbesserung von Landstraßen, welche die Gemeinden und Kreise nach §. 5 Ziffer 2 zu tragen haben, werden nach dem wirklichen Aufwand vertheilt, sobald der Bau vollendet ist.

Die Betheiligten haben nach dem Vorrücken des Baues verhältnißmäßige Abschlagszahlungen zu leisten.

§. 17.

Ist in Folge veränderter Verhältnisse eine Abänderung des in §. 14 a. Ziffer 3 und 4 angenommenen Maximalbetrags erforderlich, so wird letzterer in dem Finanzgesetz festgestellt werden.

§. 18.

Die Beiträge, welche die Gemeinden und Kreise nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu den Kosten für Neubau und Hauptverbesserung oder Unterhaltung der Landstraßen zu leisten haben, werden von der Straßenbauverwaltung festgestellt. Werden gegen diese Beiträge von Gemeinden oder Kreisen Anstände erhoben und beruhigen sich diese nicht bei dem hierauf zu erlassenden Bescheide der Straßenbauverwaltung, so steht ihnen zu, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu erwirken.

Dieser entscheidet über den Betrag in erster und letzter Instanz.

Eine den Vollzug der Bescheide der Straßenbauverwaltung aufschiebende Wirkung kann hierbei nicht beansprucht werden.

Titel V. Besondere Bestimmungen.

§. 19.

Den Kreisverbänden bleibt überlassen, zu Anlage und Unterhaltung von Straßen, welche nicht in die Klasse der Landstraßen aufgenommen sind, angemessene Beiträge zu leisten und sich hierüber mit den hierbei betheiligten Gemeinden zu verständigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 20.

Alle Bestimmungen des Straßengesetzes, welche sich auf Gemeinden beziehen, finden in gleichem Maße auch auf alle Eigenthümer abgesonderter Gemarkungen Anwendung.

Titel VI. Uebergangsbestimmungen.

§. 21.

Diejenigen Straßen, welche nach dem Stande vom 1. Januar 1868 im Staatsstraßenverband sich befinden, oder für deren Unterhaltung aus der Staatskasse ein Beitrag bezahlt wird, werden bezüglich ihrer Unterhaltung vom 1. Januar 1868 an als Landstraßen im Sinne dieses Gesetzes behandelt.

Der Aufwand für Unterhaltung von Landstraßen, welcher von den Gemeinden vom 1. Januar 1868 an bis zur Uebernahme der Straßen von Seiten der Straßenbauverwaltung erweislich bestritten worden ist, wird denselben an dem Betreffniß, welches sie für Unterhaltung an die Straßenbaukasse zu entrichten haben, gutgeschrieben.

Bei Aufstellung des nächsten Budgets wird unter Beobachtung der Vorschrift des §. 3 dieses Gesetzes über sämmtliche als Landstraßen zu behandelnden öffentlichen Wege ein Verzeichniß gefertigt und den Ständen zur Zustimmung vorgelegt.

§. 22.

Ueber die in den verschiedenen Landestheilen nach den dermaligen Bedürfnissen des Verkehrs als nothwendig erkannten Straßen oder Hauptverbesserungen an solchen, sowie über die Aufbringung der hiefür erforderlichen Mittel wird den Ständen auf dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden.

Die Ausführung dieser Bauten findet nach den bisher eingehaltenen Grundsätzen unter angemessener Betheiligung der Gemeinden an den Baukosten statt.

Die nach dem vorliegenden Gesetze bei Anlage oder Hauptverbesserung von Landstraßen maßgebenden Bestimmungen kommen bei den erst später als nothwendig anerkannten Bauten zur Anwendung.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Januar 1868.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg